

BAUMGÄRTNER, Ingrid, Rezension zu: PITZ, Ernst, Bürgereinung und Städteeinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, NF 52), Köln – Weimar – Wien 2001, in: Das Historisch-Politische Buch 51 (2003) S. 144.

- 174 Ernst Pitz: *Bürgereinung und Städteeinung*. Studien zu Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse. (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, NF, Bd. 52). 444 S., Böhlau, Köln-Weimar-Wien 2001, 50,- €.

Ausgehend von den sich nach 1449 hinziehenden Rechtsstreitigkeiten zwischen England und der deutschen Hanse über die Vollmachten und Kompetenzen der Gesandten analysiert der Band vor allem die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Hanse, der Organisationsstrukturen zugeschrieben werden, die unverkennbar über eine bloße Interessengemeinschaft von Kaufleuten und Städten hinausreichen. Stadtrechte, Hanserezesse und weitere Akten bilden die Basis, um die Hanse als einen nach den Regeln des deutschen Einungsrechtes gebildeten Zusammenschluß zu definieren, in dem der Prozeß der Willensbildung auf Einhelligkeit oder Identität der Einzelwillen in den Teilverbänden beruhte. Die dazu erforderliche, immer wieder vom Zerbrechen gefährdete Eintracht zwischen dem Rat und der autonomen Stadtgemeinde wird an über 20 Beispielen im Gebiet von Lübeck bis Göttingen, von Köln bis Danzig zwischen 1340 und 1458 untersucht, um zu zeigen, wie Entscheidungen getroffen wurden und wie die Verfassung funktionierte. Ziel ist es, die Gemeinde als unumschränkten Entscheidungsträger darzustellen, der den Rat ermächtigte. Zudem werden die Beziehungen der Städte zu den königlichen und herzoglichen Schirmherrn, zwischen städtischer Willkür und Landrecht erörtert, um Gerichtsbarkeit und Rechtswahrung zu beleuchten. Ausgehend von der Suche nach analogen Einungen, die Pitz nicht nur in der italienischen Stadtgemeinde, sondern auch in der deutschen Königswahl erkennen will, erfolgen zuletzt Andeutungen eines europäischen Vergleichs. Dabei wird das Schweigen der Quellen über die Rechtsgestalt der Einung ziemlich abstrus mit der angeblich anhaltenden Mündlichkeit des öffentlichen Lebens und dem einseitigen Erkenntnisinteresse der die Schriftlichkeit beherrschenden Geistlichkeit erklärt. Absonderlich sind weitere Vorgehensweisen wie z. B. ein Index der Ersterwähnungen der in den Anmerkungen erwähnten Autoren statt eines Literaturverzeichnisses, eine extrem ausführliche, in Paragraphen unterteilte Inhaltsübersicht (S. IX-XXV) sowie die jeweils erst am Ende der Kapitel erfolgende Konfrontation der eigenen Ergebnisse mit der Forschungsgeschichte. In den vier, ohne eine Einleitung aneinandergereihten Kapiteln muß sich der Leser zudem die Fragestellung selbst erarbeiten; dies fällt angesichts der recht hermetisch abgeschlossenen Argumentation gewiß nicht leicht.

*Ingrid Baumgärtner*